

# Tennisclub Neuss-Gnadental e.V.

Nixhütter Weg 98a – hinter der Bezirkssportanlage Neuss Gnadental



## Satzung



ab 05.04.2022

### § 1 Name

- (1) Der Club führt den Namen "Tennisclub Neuss-Gnadental e.V."
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Neuss-Gnadental und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, zu kostendeckenden Beiträgen Tennis spielen zu können, sowie die Gesunderhaltung seiner Mitglieder und die Ertüchtigung der Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 bis 3 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Rückzahlungen.

### § 3 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Gewährung einer Vergütung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Freibetrages beschließen. Ferner kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine(n) Geschäftsführer(in) und/oder Mitarbeiter(in) für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter(innen) des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter(innen) haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisclub Neuss e. V. zur Verwendung für Förderung des Tennissports, insbesondere von Kindern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Club hat:
  1. Ehrenmitglieder
  2. ordentliche aktive Mitglieder
  3. außerordentliche aktive Mitglieder
  4. passive Mitglieder
  5. minderjährige Mitglieder
  6. Zweitmitglieder
  
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit verliehen. Die Mitglieder können dem Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Anträge müssen fristgerecht gestellt werden. Im übrigen werden Mitglieder nach fünfzehnjähriger Vorstandsarbeit zu Ehrenmitgliedern.
  
- (3) Ordentliches aktives Mitglied des Vereins kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme in den Verein ist die Unterzeichnung einer Mitgliedserklärung erforderlich, die bei Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, von deren gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist; zudem muss ein gesetzlicher Vertreter die aktive oder passive Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür bekannt zu geben.
  
- (4) Außerordentliches aktives Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme in den Verein ist die Unterzeichnung einer Mitgliedserklärung erforderlich die bei Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, von deren gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür bekannt zu geben.
  
- (5) Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven, jedoch nicht das Recht der Ausübung des aktiven Sports.
  
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Clubräume und Einrichtungen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Vertragsende
  4. Tod
  
- (2) Der Austritt der Ehrenmitglieder, ordentlichen aktiven Mitglieder sowie der passiven und jugendlichen Mitglieder kann nur zum 31. 12. eines jeden Jahres mit einer Austrittserklärung bis spätestens 15.11. des Jahres erfolgen. Sinngemäß gilt das Gleiche für den Mitgliederstatus.
  
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied kann auch aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  
- (4) Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt besonders die hartnäckige und gröbliche Verletzung von Vereinsinteressen sowie die wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten, insbesondere die Nichtzahlung der vorgesehenen Mitgliedsbeiträge.
  
- (5) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen aktiven Mitglieder endet mit dem Auslaufen der vertraglich vereinbarten Mitgliedszeit in der Regel nach 12 Monaten, wenn der Vertrag nicht verlängert wird. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte gegenüber dem Verein ein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Rechte der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
2. Zweitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vollmitglieder im Verein.
3. Ehrenmitglieder, ordentliche aktive Mitglieder, Zweitmitglieder sowie die jugendlichen aktiven Mitglieder haben das Recht zum Spiel auf den Freiplätzen.
4. Ehrenmitglieder, Zweitmitglieder, ordentliche aktive Mitglieder und die passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### (2) Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestand dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich fair und einwandfrei zu verhalten, die Einrichtungen und Clubanlagen pfleglich zu behandeln und die Spiel- und Platzordnungen für Halle und Freiplätze sorgfältig einzuhalten.
4. Zweitmitglieder haben die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein mit vollem Mitgliedsbeitrag durch Kopie Ihrer Beitragsrechnung, Jährlich unaufgefordert nachzuweisen.  
Zahlt er nachweislich im Erstverein den vollen Beitrag, dann zahlt er beim TC Neuss Gnadental e.V. nur den halben Beitragssatz

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Ehrenmitglieder, ordentlichen aktiven Mitglieder und die passiven Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, treten jährlich mindestens einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Einberufung stellen. Der Vorstand ist jederzeit in der Lage, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Absatz 1 schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Einberufung stellen. Der Vorstand ist jederzeit in der Lage, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder werden unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die Einladung in Textform auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Entsprechendes gilt für die Versendung von Niederschriften und sonstigen Schrift- bzw. Mailverkehr.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Regelung des Aufnahmegeldes und des Mitgliedsbeitrages
  6. Regelung eventuell erforderlicher Umlagen bis zur sechsfachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  8. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
  9. Beschlussfassung über Auflösen des Vereins
  10. Beschlussfassung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wenn das Ehrenmitglied sich schwerwiegender Verstöße gegen die Belange des Vereins schuldig macht.

- (4) Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn sie bis zum 31. 01. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Monats März stattfindet.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; für die Beschlussfähigkeit genügt die ordnungsgemäße Einladung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gefordert wird

## **§ 9 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Controller/in
- der/die 1. Sportwart/in
- der/die 2. Sportwart(in)
- der/die 1. Jugendwart(in)
- der/die 2. Jugendwart(in)
- die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben

(2) Vorstand im Sinne des BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Controller/in

Diese vertreten den Verein dergestalt, dass jeweils zwei derselben gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein.

- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Auslaufen der Amtszeit noch so lange in ihrem Amt, bis wieder eine Wahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt insbesondere:
1. Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  2. Beschluss über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und die Sorge für deren satzungsgemäßen Ablauf,
  3. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Regelung der Hallengebühren / Spielbedingungen, des Aufnahmegeldes, des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen sowie die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  4. Entscheidung über Aufnahmeanträge,
  5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Arbeitsstunden und Beitragsreduktion ab 65 Jahren**

- (1) Jedes Mitglied über 15 Jahren kann pro Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden (= Zeitstunden) leisten. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss in Abstimmung mit dem Vorstand durch einen Arbeitszettel nachgewiesen werden, den eine vom Vorstand bestimmte Person abgezeichnet hat. Die Arbeitszettel dienen der Geschäftsstelle als Beleg für die Gutschrift des entsprechenden Mitgliedsbeitrags im Folgejahr. In Höhe der nachgewiesenen Arbeitsstunden verringert sich der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr um 12 Euro je Arbeitsstunde, höchstens jedoch um 60 Euro.
- (2) Alle älteren aktiven erwachsenen Mitglieder, die im laufenden

